

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Festhalle Pschorr Bräurosl/Heide-Volm KG

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Geltung für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Heide-Volm KG und Gästen der Festhalle Pschorr Bräurosl nebst dazugehörigen Freiflächen. Für den Vertrag gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Heide-Volm KG diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Reservierungsanfragen

Reservierungsanfragen werden ausschließlich schriftlich, per Fax oder per E-Mail entgegengenommen. Schriftliche Bestellformulare nebst unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch in der Gaststätte Heide Volm, Bahnhofstr. 51, 82152 Planegg erhältlich.

3. Bezahlung

Für eine verbindliche Reservierung ist eine Mindestabnahme/Bezahlung von Bier- und Hendlmarken bzw. Essensmarken erforderlich. Bei Annahme der Reservierungsanfrage ergeht durch die Heide-Volm KG eine vorläufige Reservierungsbestätigung. Die Reservierung wird erst mit der Bezahlung verbindlich, Änderungen des Termins oder der Personenzahl sind dann nicht mehr möglich. Wird die Rechnung nicht rechtzeitig bezahlt, wird die vorläufige Reservierung automatisch storniert und verfällt. Die Möglichkeit zur Bezahlung Ihrer Rechnung um somit die Reservierung zu fixieren haben Sie über den Onlineshop www.wiesnmarken.com oder im Rahmen des persönlichen Vorverkaufs im Wirtshaus Heide-Volm: Dienstag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Mittwoch bis 19:00 Uhr ab 4. Juli bis 28. Juli 2017. Beachten Sie das angegebene Zahlungsziel auf der Ihnen zugegangenen Rechnung der Heide-Volm KG. Handelt der Reservierende für einen Dritten, so hat der Besteller dies unter Angabe des Namens/der Firma, der Adresse und eines vertretungsberechtigten Ansprechpartners des Dritten schriftlich mitzuteilen. Die Reservierung gilt ausschließlich für den Besteller und seine Gäste. Weitergabe oder Verkauf der Reservierung, der Bier-/Hendlmarken, Essensmarken ist verboten. Die Platzreservierung erlischt bei Verstoß.

4. Änderungen der Teilnehmerzahl

Wird die in der Reservierung genannte Teilnehmerzahl unterschritten, so werden die freien Plätze durch die Heide-Volm KG vergeben. Im Falle des Abweichens der Teilnehmerzahl bleibt es der Heide-Volm KG vorbehalten, dem Besteller andere Plätze zuzuweisen.

5. Stornierung

Stornierungen von Reservierungen haben schriftlich zu erfolgen. Im Falle einer Stornierung von zwei Wochen vor Beginn des Oktoberfestes werden bereits erworbene Bier-/Hendlmarken bzw. Essensmarken ausschließlich in unserem Reservierungsbüro zurückgenommen. Hinsichtlich des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes wird hierfür eine Kostenpauschale von 15% des Wertes der zurückgenommenen Bier-/Hendlmarken bzw. Essensmarken erhoben, soweit der Kunde nicht nachweist, dass kein Schaden oder keine Wertminderung entstanden seien oder dass der Schaden oder die Wertminderung wesentlich niedriger als der geforderte pauschalierte Betrag ist.

6. Zutritt

Der Reservierungsanspruch gilt nur für die in der Bestätigung festgelegten Personenzahl und Uhrzeit. Zusätzliche Stehplätze im Bereich der Reservierung sind aus sicherheitsrechtlichen Gründen nicht zugelassen. Ein Zutrittsrecht besteht bei Reservierungen nur bis 30 Minuten nach Beginn der angegebenen Reservierungszeit. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Sitzplätze vom Kunden in Anspruch zu nehmen. Nicht besetzte Plätze werden trotz Kauf von Bier-/Hendlmarken bzw. Essensmarken nach der bestätigten Reservierungszeit freigegeben und mit anderen Gästen besetzt. Bei verspätetem Reservierungsantritt entfällt trotz Kauf von Bier-/Hendlmarken bzw. Essensmarken der Anspruch auf die reservierten Plätze.

7. Getränke

Es erfolgt kein Ausschank von Getränken an stehende Gäste. Die Weitergabe von Getränken an stehende Gäste ist untersagt. Es dürfen keine Getränke in das Festzelt mitgebracht werden. Die Heide-Volm KG behält sich Kontrollen von mitgebrachten Gegenständen insbesondere Taschen und Rucksäcken vor.

8. Gültigkeit von Bier-/Hendlmarken, Essensmarken

Bier-/Hendlmarken bzw. Essensmarken gelten nur für das Oktoberfest in dem auf dem Gutschein angegebenen Jahr.

9. Mitgebrachte Gegenstände

Das Mitbringen von Waffen, Drogen im Sinne des BtMG sowie sonstiger gefährlicher Gegenstände sowie Gegenständen aus Glas ist untersagt. Die Heide-Volm KG ist berechtigt, in Ausübung ihres Hausrechts, Kontrollen von mitgebrachten Gegenständen, insbesondere Taschen und Rucksäcken, vorzunehmen.

10. Haftung der Heide-Volm KG

Die Heide-Volm KG haftet außer bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen, insbesondere beim Abhandenkommen von Kleidungs- oder Wertgegenständen, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind. Die Beschränkung der Haftung gilt auch für die Haftung für von der Heide-Volm KG eingesetzte Mitarbeiter, Erfüllung- und Verrichtungsgehilfen und gesetzlicher Vertreter. Im Falle von einfach fahrlässig verschuldeten Leistungsstörungen, einfach fahrlässig verschuldeten vorvertraglichen oder nebenvertraglichen Pflichtverletzungen ist die Haftung der Heide-Volm KG ausgeschlossen, es sei denn, es sind wesentliche Pflichten verletzt, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszwecks geboten ist oder die aus berechtigter Inanspruchnahme von besonderem Vertrauen erwachsen. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung der Heide-Volm KG auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden.

11. Schlussbestimmungen

Die Heide-Volm KG ist berechtigt aus sachlich gerechtfertigten Grund von einer Reservierung zurückzutreten, wenn das Oktoberfest abgesagt wird oder höhere Gewalt, nicht zu vertretende Betriebsstörungen durch Streiks, Erkrankungen einer nicht unerheblichen Zahl von Mitarbeitern oder andere von der Heide-Volm KG nicht zu vertretende Leistungshindernisse, die durch zumutbare Aufwendungen nicht überwunden werden können, die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die Heide-Volm KG Anlass, insbesondere wegen Drohungen oder Mitteilungen von Behörden, Grund zu der Annahme hat, dass durch die Reservierung die Sicherheit des Festzeltes gefährdet wird. Die Heide-Volm KG behält sich vor, jederzeit Gäste in Ausübung ihres Hausrechts des Festzeltes zu verweisen. Wird dem Verweis nicht Folge geleistet, so wird dies als Hausfriedensbruch behandelt und verfolgt.

Mitarbeiter der Heide-Volm KG sind zu mündlichen Vertragsabredungen, Änderungen dieser Geschäftsbedingungen oder sonstiger mündlicher Absprachen nicht befugt.

Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Heide-Volm KG.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiervon nicht berührt.

Für das Vertragsverhältnis gilt das Deutsche Recht. EU-Kaufrecht ist nicht anzuwenden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

Stand März 2017